



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Beginn und Ende der Verdunklung. - RdErl. d. RdLu.ObdL. v. 24. 4. 40. L.In.
13/3 II F Nr. 12193/40

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Luftschutzräumen unverzüglich zur Schadensbekämpfung einsetzen zu können.

Durch RdErl. d. RFHu.ChdDtPol. im RMdI. v. 19. 2. 40 — O-Kdo RV/L (L 2f) Nr. 22/40 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung an die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(*RMBI* IV. S. 352)

Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen bei der Verdunklung — RdErl. d. RdLu.ObdL vom 20. 3. 40. L.In. 13/3 II F 11 358/40

Das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen ist vielfach behelfsmäßig durch Bekleben oder Anstrich der Glasscheiben durchgeführt worden. Diese behelfsmäßigen Verdunklungsmaßnahmen können am Tage nicht entfernt werden und verhindern dadurch die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht. Aus diesem Grunde tritt für künstliche Beleuchtungszwecke ein erhöhter Strombedarf ein.

In Anbetracht der Notwendigkeit sparsamster Verwendung der zur Verfügung stehenden Energien müssen die Verdunklungsmittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen leicht abnehmbar gemacht werden. Sie müssen auch abgenommen werden, sobald die Räume bei Tage benutzt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß entsprechend den Vorschriften des § 13 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965) Anstriche der Glasscheiben von Fenstern, Oberlichtern usw. nur als zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen zulässig sind und daß die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht durch den Anstrich nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Dienstliche Fernsprechanchlüsse in den Wohnungen der Betriebsluftschutzleiter von Dienstgebäuden der Behörden RFM 046035 Bh 1—23/40 IV Bau u. RdL. Az. 41 d 19 L.In. 13 III A 2 Nr. 635/40 II. Ang. v. 5. 4. 40.

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hält es in Uebereinstimmung mit mir in Anbetracht der zur Zeit bestehenden Materialverknappung und des dringenden Bedarfes für unmittelbare Wehrmachtzwecke nicht für erforderlich, daß die Betriebsluftschutzleiter der Behörden, insbesondere auch in kleineren Dienstgebäuden, einen amtlichen Fernsprechan schluß in ihrer Wohnung erhalten müssen.

Beginn und Ende der Verdunklung — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 24. 4. 40. L.In. 13/3 II F Nr. 12 193/40

Mit sofortiger Wirkung wird der Beginn der Verdunklung mit Sonnenuntergang und das Ende der Verdunklung mit Sonnenaufgang einheitlich festgesetzt.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang müssen die Verdunklungsmaßnahmen nach der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965) vor Inbetriebnahme von Lichtquellen zur Beleuchtung und bei sonstigen Lichterscheinungen, z. B. industriellen Feuererscheinungen, durchgeführt werden. Dagegen ist es nicht notwendig, an Lichtquellen und Lichtaustrittsöffnungen Verdunklungsmaßnahmen vor Sonnenuntergang und nach Sonnenaufgang durchzuführen.

Andere örtlich getroffene Regelungen sind aufzuheben. Der Erlaß wird in Verwaltungsblättern der Wehrmacht und der zivilen Verwaltungen veröffentlicht.

An Luftflottenkommando 1, 2, 3, 4, Luftgaukommando.

Verdunklung von Treppenhäusern — Erl. d. RdLu.ObdL v. 4. 5. 40. L.In. 13/2 IID Nr. 1035/40

Eine bestimmte Verdunklungsart für die Verdunklung von Treppenhäusern ist in der VIII. DVO zum Luftschutzgesetz vom 23. 5. 39 (RGBl. I S. 965) nicht vorgeschrieben.

Der für die Verdunklung Verantwortliche kann wahlweise

1. nur die Lichtquellen abblenden (§ 9 Abs. 1)¹⁾,
2. nur die Lichtaustrittsöffnungen abblenden (§ 9 Abs. 1),
3. die Lichtaustrittsöffnungen durch schwach lichtdurchlässige oder nicht lichtdicht abschließende Mittel abblenden und zusätzliche Maßnahmen zum Abblenden der Lichtquellen vornehmen (§ 12 Satz 2)¹⁾.

Bei der Verdunklungsart zu 2. wird der Verantwortliche im Treppenhaus die volle friedensmäßige Beleuchtung beibehalten und somit seiner Verpflichtung zur verkehrsmäßigen Beleuchtung ungehindert nachkommen können.

Bei Anwendung der Verdunklungsarten zu 1. und 3., die die friedensmäßige Beleuchtung ausschließen, wird der Hausbesitzer dagegen im allgemeinen seine Pflicht zur Sicherung des Verkehrs erfüllen, wenn er das Treppenhaus soweit beleuchtet, wie es die Vorschriften der VIII. DVO zulassen. Der Benutzer der Treppe wird in diesen Fällen sein Verhalten der Verdunklung anzupassen und eine entsprechend erhöhte Sorgfalt anzuwenden haben. Eine Verpflichtung, zwecks stärkerer Beleuchtung des Treppenhauses die Lichtaustrittsöffnungen abzublenden, dürfte nur unter besonderen Umständen gegeben sein¹⁾.

Demnach wird bei Unfällen ein eigenes Verschulden des Treppenbenutzers anzunehmen sein, wenn er die Treppe nicht mit der durch die Beschränkung der Beleuchtung gebotenen Vorsicht betreten hat. Solche eigene Unvorsichtigkeit wird im allgemeinen zu vermuten sein, wenn sich der Verkehr auf der Treppe bei gleicher Beleuchtungseinschränkung bereits längere Zeit ohne Unfälle vollzogen hatte. Ein Verschulden des Hausbesitzers kann dann in Betracht kommen, wenn er die bei Abblenden der Lichtquellen zulässigen Beleuchtungsmöglichkeiten nicht hinreichend ausnutzt.

¹⁾ Die unter 1 und 3 aufgeführten Arten der Verdunklung sind nach Ziff. 3 der Blaulichtverordnung v. 22. 10. 40 (s. III. Teil S. 195) nicht mehr zulässig.